

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

A. Problem

Der Tourismus ist für das Land Brandenburg ein wichtiger Wirtschaftszweig. Dessen Ausbau und Weiterentwicklung liegen im Interesse des Landes. Nicht nur der Städtetourismus sondern auch der Event- und Konzerttourismus und damit einhergehend der Tagestourismus hat sich in den letzten Jahren zu einem beachtlichen Zweig innerhalb der Tourismuswirtschaft entwickelt. In Anbetracht der Entwicklung der Finanzhaushalte des Landes und der Gemeinden ist es erforderlich, neben den sich verringern den finanziellen Fördermöglichkeiten durch die öffentliche Hand den Gemeinden andere Einnahmequellen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, ihre Aufwendungen hinsichtlich der touristischen Infrastruktur zumindest teilweise zu refinanzieren. Bisher kann nur eine sehr beschränkte Anzahl von Gemeinden im Land Brandenburg von der Erhebung von Kurbeiträgen Gebrauch machen.

B. Lösung

Durch Veränderung der Regelungen im Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg soll allen Gemeinden die Möglichkeit zur Erhebung von Tourismusbeiträgen zur Refinanzierung ihrer jeweiligen touristischen Infrastruktur – unabhängig von der Übernachtungszahl – eröffnet werden, wenn sie einen Aufwand für touristische Zwecke haben. Die kommunale Selbstverwaltung wird dabei gestärkt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg regelt in § 11 die Erhebung von Kurbeiträgen und Fremdenverkehrsbeiträgen. Diesbezüglich sind die entsprechenden Regelungen des § 11 neu zu fassen.

Datum des Eingangs: 14.08.2012 / Ausgegeben: 15.08.2012

II. Zweckmäßigkeit

Die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe hat sich bereits seit Jahren in vielen Gemeinden und Regionen Deutschlands bewährt. Sofern sie zweckgebunden wieder eingesetzt wird, kann damit die vorhandene touristische Infrastruktur nachhaltig in der Substanz gepflegt und erhalten werden. Alle unmittelbaren und mittelbaren touristischen Wirtschaftszweige tragen so zum Erhalt der touristischen Attraktivität ihrer Gemeinde bei.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch den Einbezug von allen Personen und Unternehmen, die durch den Tourismus unmittelbare und mittelbare Vorteile haben, kann bei der Erhebung einer Tourismusabgabe die Last minimiert werden, so dass die zusätzlichen finanziellen Belastungen vertretbar sind. Als Beitrag zum Erhalt der touristischen Infrastruktur ist sie abgabengerechter.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern.

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg**

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg**

Das Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/(Nr. 8), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, (Nr. 16)) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Kurbeiträge und Tourismusbeiträge“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. § 6 bleibt unberührt.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Tourismusbeitrag wird von den Personen und den Unternehmen erhoben, denen durch den Tourismus besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Landtages

Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz werden kommunalrechtliche Standards abgebaut. Ziel der Neuregelung des § 11 KAG ist es, die Gemeinden im Land Brandenburg in die Lage zu versetzen, Aufwendungen für den Tourismus refinanzieren zu können.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1

Mit der Änderung des § 11 Absatz 5 des KAG wird die Möglichkeit zur Erhebung von Tourismusbeiträgen für alle Gemeinden unabhängig von der Übernachtungszahl eröffnet. Das Kriterium der Übernachtungszahlen hat sich zur Begründung eines Beitragserhebungsrechts als ungeeignet erwiesen, da auch die Förderung des Tagestourismus nennenswerte Aufwendungen erfordern kann. In Sachsen und Baden-Württemberg wird deswegen auf das Übernachtungskriterium verzichtet und jede „Fremdenverkehrsgemeinde“ zur Beitragserhebung ermächtigt. Es ist auch sachgerecht, keine Gemeinde von vornherein von dem Beitragserhebungsrecht auszuschließen. Begrenzt wird die Beitragserhebung durch zwei Kriterien: Zum einen muss die Gemeinde einen zu refinanzierenden Aufwand für touristische Zwecke haben. Zum anderen sind nur diejenigen Personen und Unternehmen beitragspflichtig, die durch den Tourismus besondere (unmittelbare und mittelbare) wirtschaftliche Vorteile haben.

Des Weiteren wird der Begriff „Fremdenverkehr“ durch den zeitgemäßen Begriff „Tourismus“ ersetzt.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Für die SPD-Fraktion

Ralf Holzschuher
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion DIE LINKE

Kerstin Kaiser
Fraktionsvorsitzende